

Richtlinien der Wirtschaftskammer Burgenland für die geförderte eCommerce-Beratung der Sparte Handel

Die vorliegende Richtlinie basiert auf folgender europarechtlicher Grundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

De-Minimis-Verordnung Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, in der geltenden Fassung („De-minimis“-Verordnung). Voraussetzung dafür ist, dass der Gesamtbetrag aller "de-minimis"-Beihilfen an ein Unternehmen max. 200.000,- Euro (gewerblicher Straßengüterverkehr: 100.000 €) innerhalb von drei Jahren ab der ersten Beihilfengewährung beträgt. Die "de-minimis"-Beihilfen sämtlicher nationaler Förderungsstellen werden dabei berücksichtigt.

Die Fachgruppen der Sparte Handel der Wirtschaftskammer Burgenland gewähren ihren Mitgliedsbetrieben eine teilweise Refundierung der Beratungskosten unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Refundierung der Beratungskosten kann nur bei aufrechter Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer Burgenland (Gewerbeberechtigung) und vollständiger Bezahlung der Grundumlagen erfolgen.
2. Die Beratung erfolgt im Rahmen des vorher definierten Beratungspakets durch einen Kooperationspartner aus der Fachgruppe UBIT der Wirtschaftskammer Burgenland. Für darüber hinaus gehende Beratungs- oder Planungstätigkeiten gibt es keinen Kostenersatz. Der Mitgliedsbetriebe beauftragt den Berater aus dem definierten Beraterpool der UBIT direkt, mit Verweis auf die geförderte Beratung.
3. Jedes Mitglied kann eine teilweise Refundierung der Beratungskosten in der maximalen Höhe von € 170,- (keine USt) nur einmal in Anspruch nehmen. Die Wirtschaftskammer Burgenland kann in begründeten Fällen Ausnahmen davon bewilligen. Das Mitglied bezahlt die Beratung in Höhe von € 340 (netto) zunächst voll an den Berater.
Die Refundierung erfolgt nur bei Inanspruchnahme eines Beraters aus dem definierten Beraterpool.
4. Für die Auswahl des Beraters durch das Mitglied und die Tätigkeit des Beraters trifft die Wirtschaftskammer Burgenland keine Haftung.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Beratung und die Refundierung der Beratungskosten. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Voraussetzungen entscheidet die Wirtschaftskammer Burgenland.
6. Der Berater übermittelt der Wirtschaftskammer Burgenland die Kundendaten (Name, Adresse, Gewerbeberechtigung) für jeden übernommenen Auftrag vor Beratungsbeginn.
7. Die Beantragung der teilweisen Refundierung der Beratungskosten erfolgt nach vollständiger Bezahlung der Rechnung durch das Mitgliedsunternehmen. Dazu übermittelt der Mitgliedsbetrieb der Dienststelle der Sparte Handel in der Wirtschaftskammer Burgenland unter handel@wkbgl.at eine Kopie der bezahlten Rechnung und die Kontoverbindung.
8. Die geförderte eCommerce-Beratung kann bis 31.12.2019 beauftragt werden. Die Unterlagen für die Abwicklung der teilweisen Refundierung der Beratungskosten müssen bis spätestens 31.01.2020 bei der Wirtschaftskammer einlangen.
9. Die Höhe der Fördermittel für die geförderte eCommerce-Beratung wird von jeder Fachgruppe der Sparte Handel nach ihren finanziellen Möglichkeiten festgelegt. Sind die Mittel der jeweiligen Fachgruppe bereits vor 31.12.2019 erschöpft, gibt es für den Mitgliedsbetrieb keinen Rechtsanspruch auf die geförderte Beratung.